

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

- 1.)
- 2.)

Beteiligte

verfahrensbevollmächtigt:

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 9-2013

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Name der Mitglieder
nach Beratung am 14. Oktober 2014 wie folgt entschieden:
 - 1. Der Beteiligten zu 1.) und 2.) werden jeweils mit einem Verweis belegt.**
 - 2. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten zu 1.) und 2.) jeweils zur Hälfte zu tragen.**
- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500,00 €.Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Den Beteiligten wird vorgeworfen, durch ihr Handelsverhalten gegen § 117 Satz 2 BörsO (Marktintegrität) verstoßen zu haben.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt) stellte der für die Beteiligte zu 1.) handelnde Beteiligte zu 2.) am 02. Juli 2013 in der Gattung

zwischen 9:05:23:42 und 9:06:32:16 innerhalb von 1:09 Minuten 4 Kauforders mit den Limiten 1,412 €, 1,414 €, 1,418€ und 1,420 € in Xetra (FRA1) ein. Bei der jeweiligen Einstellung der Kauforders mit höherem Limit löschte der Beteiligte die zuvor eingestellten Kauforders mit dem dann niedrigeren Limit nicht. Nachdem nach Einstellung der Kauforder mit einem Limit von 1,420 € ein anderer Handelsteilnehmer eine Kauforder mit 1,421 € eingestellt hatte, stellte der Beteiligte zu 2.) zunächst eine unlimitierte Verkauforder auf dem Parkett (Xetra FRA2) und 17 Sekunden später eine zu 1,421 € limitierte Verkauforder in Xetra (FRA1) ein, die beide zu 1,421 € ausgeführt wurden. Danach löschte der Beteiligte zu 2.) seine Kauforders (Fall 1).

Am gleichen Tag stellte der Beteiligte zu 2.) in der fraglichen Gattung zwischen 9:21:24 und 9:21:40 innerhalb von knapp 17 Sekunden 3 Kauforders mit den Limiten 1,415 €, 1,418 € und 1,421 € in Xetra (FRA1) ein. Bei der jeweiligen Einstellung der Kauforders mit höherem Limit löschte der Beteiligte die zuvor eingestellten Kauforders mit niedrigerem Limit nicht. Nachdem ein anderer Handelsteilnehmer eine Kauforder mit 1,422 € in Xetra eingestellt hatte, stellte der Beteiligte zu 2.) zunächst eine unlimitierte Verkauforder auf dem Parkett (Xetra FRA 2) ein und 3 Sekunden später eine zu 1,422 € limitierte Verkauforder auf Xetra (FRA1) ein, die beide zu 1,422 € ausgeführt wurden. Nach Ausführung der Verkauforder auf Xetra löschte der Beteiligte zu 2.) seine in Xetra stehenden Kauforders (Fall 2).

Ebenfalls am 02. Juli 2013 stellte der Beteiligte in der fraglichen Gattung zwischen 9:26:03 und 9:26:17 innerhalb von knapp 15 Sekunden 2 Kauforders mit den Limiten 1,417 € und 1,419 € in das Xetra Orderbuch (FRA1) ein. Bei der Einstellung der Kauforder mit dem höheren Limit löschte der Beteiligte zu 2.) die zuvor eingestellte Kauforder mit dem niedrigeren Limit nicht.

Nachdem ein anderer Handelsteilnehmer eine Kauforder mit 1,420 € in das Orderbuch eingestellt hatte, stellte der Beteiligte zu 2.) sowohl eine zu 1,420 € limitierte Verkaufsoorder in Xetra (FRA1) als auch eine unlimitierte Verkaufsoorder auf dem Parkett (Xetra FRA2) ein. Nachdem zunächst die Verkaufsoorder auf Xetra (FRA1) ausgeführt worden war, löschte der Beteiligte zu 2.) alle zuvor auf Xetra (FRA1) eingegebenen Kauforders. Im Anschluss wurde die unlimitierte Verkaufsoorder auf Xetra FRA 2 zu 1,420 € ausgeführt (Fall 3).

Auf das Auskunftsersuchen der HÜSt vom 19. Juli 2013 äußerte sich die Beteiligte zu 1.) mit Schreiben vom 29. Juli dahin, dass der Beteiligte zu 2.) zur Ausnutzung von Kursschwankungen Kauforder eingestellt habe. Nachdem sich jedoch hartnäckig Kauforders vor ihn gestellt hätten und sich hierdurch die Orderbuchlage verändert habe, habe er nach einer Neubewertung der Situation Verkaufsoorders eingestellt, die auch ausgeführt worden seien. Alle Orders, auch die später gelöschten Kauforders seien stets handelbar gewesen.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet. Die Beteiligten könnten durch das vorgenannte Handelsverhalten gegen das Gebot der Marktintegrität gemäß § 117 Satz 2 BörsO verstoßen haben. Durch das Einstellen der Kauforders habe der Beteiligte zu 2) zumindest Angebot und Nachfrage in der fraglichen Gattung beeinflusst. Es sei zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Das Fehlverhalten des Beteiligten zu 2.) sei der Beteiligten zu 1.) wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Am 18. Oktober 2013 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligten beantragen, das Sanktionsverfahren einzustellen, weil ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht vorliege.

In tatsächlicher Hinsicht tragen die Beteiligten vor, dass die FWB willkürlich einzelne Order aus einer Vielzahl von Orders herausgreife und aus im Handelsgeschehen üblichen Reaktionen eines Handelsteilnehmers auf das Marktgeschehen und die Orders anderer Handelsteilnehmer einen nicht haltbaren Verstoß gegen die Marktintegrität konstruiere.

Die Handelstätigkeit des Beteiligten zu 2.) am 02. Juli 2013 sei auf die kurzfristige Ausnutzung von Kursdifferenzen und Arbitragemöglichkeiten in Aktien gerichtet gewesen. Die Handelsstrategie habe zum Ziel, geringe Kursbewegungen zu nutzen und aus diesen kurzfristigen, untertägigen Veränderungen positive Kursdifferenzen zu erzielen. Dabei habe sich der Beteiligte zu 2.) je nachdem, wo sich eine günstige Gelegenheit gegeben habe, auf beiden Marktseiten bewegt, was der Handelsstrategie vieler Händler entspreche, die Eigengeschäft betrieben.

Sämtliche beanstandete Orders hätten sich innerhalb der Spanne zwischen Tagerstief- und Tageshöchstkurs bewegt und hätten als marktnahe Orders angesichts des großen Handelsinteresses in dieser Aktie zur Ausführung gelangen können. Angesichts der vom Beteiligten zu 2.) tatsächlich getätigten Umsatzgeschäfte und dem vergleichsweise niedrigen Verhältnis von Transaktionsvolumen und Ordervolumen sei die Behauptung der FWB, der Beteiligte zu 2.) habe mit Hilfe der Kauforders lediglich eine Verkaufsoffer zur Ausführung bringen wollen, fernliegend. Auch aus der Löschung von Orders nach einer Preisfeststellung lasse sich nicht auf mangelnde Handelsbereitschaft schließen. Es müsse einem Handelsteilnehmer zugebilligt werden, auf die durch eine Preisfeststellung entstandene neue Marktsituation zu reagieren und eigene Orders zu löschen, um Nachteile durch deren zwischenzeitliche Ausführung zu vermeiden. Die beanstandeten Ordereingaben des Beteiligten zu 2.) vom 02. Juli 2013 stellten eine Reaktion auf die Marktgegebenheiten dar. Die zur Ausführung gekommenen Verkaufsoffers seien nicht von Anfang an beabsichtigt gewesen. In den drei beanstandeten Fällen seien die zunächst jeweils als Best-Bid eingegebenen Kauforders nicht zur Ausführung gelangt. Stattdessen hätten andere Handelsteilnehmer wiederholt, auch nachdem der Beteiligte zu 2.) höher limitierte Kauforders eingegeben hätte, ihrerseits Kauforders mit höherem Limit eingegeben, die vor den Orders des Beteiligten zu 2.) ausgeführt worden wären. Mit steigenden Limiten der Kauforders hätte sich die Aussicht des Beteiligten zu 2.) verringert, positive Kursdifferenzen zu erzielen. Zugleich hätten sich aber aus Verkäufersicht günstige Geschäftsgelegenheiten geboten. Deshalb habe der Beteiligte zu 2.) die entsprechenden Kauforders durch Eingabe seiner Verkaufsoffers zur Ausführung gebracht. Es könne keine Rede davon sei, dass die beanstandeten Kauforders nur eingegeben worden seien, um die Aktien zu verkaufen. Die Geschäftsführung der FWB komme nur deshalb zu einer anderen Beurteilung, weil sie das jeweilige Handelsgeschehen willkürlich und irreführend verkürze und nicht das gesamte Handelsgeschehen in den Blick nehme. Dies wird im Einzelnen an Hand der vorgelegten Excel-Tabelle erläutert.

Sie rügen insbesondere, dass

- die Geschäftsführung der FWB die Handelsdaten nicht so aufbereitet habe, dass das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2.) am 02. Juli 2013 im Zusammenhang mit dem Handelsverhalten aller anderer Handelsteilnehmer in der fragliche Aktie beurteilt werden könne
- die von der FWB vorgelegten Excel-Listen keine Richtigkeitsgewähr böten weil sie Übertragungsfehler enthalten könnten

das Abgabeschreiben nicht konkret erkennen lasse, wieso das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2.) gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoße

- es an jeglichen Sachverhaltsfeststellungen zur subjektiven Seite des behaupteten Verstoßes gegen die BörsO fehle.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht rügen die Beteiligten, dass

- ihnen die Akteneinsicht in die bei der HÜSt und der Geschäftsführung der FWB bezüglich des vorliegenden Sachverhalts geführten Akten verwehrt wurde bzw. der Sanktionsausschuss diese nicht beigezogen habe
- ihnen die Handelsdaten nicht in einheitlich anonymisierter Form vorgelegt worden seien.

Des Weiteren beantragen sie in Hinblick auf die grundsätzlichen rechtlichen Probleme und der Schwere des Vorwurfs eine mündliche Verhandlung.

In rechtlicher Hinsicht vertreten sie die Auffassung, dass

- eine Sanktionierung der Beteiligten zu 1.) schon deshalb nicht in Betracht komme, weil ihr das vermeintliche Fehlverhalten des Beteiligten zu 2.) wegen Fehlens einer Rechtsgrundlage nicht zugerechnet werden könne
- § 117 Satz 2 BörsO rechtswidrig sei, weil der FWB zum Erlass der Vorschrift über die Marktintegrität die Normsetzungsbefugnis gefehlt habe und die Vorschrift das Bestimmtheitsgebot verletze
- die Vorschrift des § 117 Satz 2 BörsO keine börsenrechtliche Vorschrift i. S. von § 22 BörsG sei, da sie nicht das Verhältnis zwischen der Börse und ihren Nutzern regle, sondern kapitalmarktrechtlichen Regelungsgehalt habe.

Schließlich hätten die Beteiligten auch nicht gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen.

Der Beteiligte zu 2.) habe weder vorsätzlich noch fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen. Die Sachverhaltsfeststellung der FWB reiche insoweit nicht aus. Der Beteiligte zu 2.) habe angesichts des Regelwerks nicht von einem Regelverstoß ausgehen können. Das Regelwerk erlaube die Reaktion auf das Marktgeschehen einschließlich der Wahrnehmung sich bietender Geschäftsgelegenheiten und des Wechsels von einer auf die andere Marktseite in Reaktion auf ein Marktgeschehen. Dies gelte auch für die Eingabe auch mehrerer Kauf- oder Verkauforders mit unterschiedlichen Limits. Etwas anderes folge auch nicht aus dem Rundschreiben 213/08, in dem es ausschließlich um den Fall gehe, dass Orders eingestellt werden, um Gegenorders zur Ausführung zu bringen. Vorliegend habe der Beteiligte zu 2.) aber kaufen wollen und hätte dies auch getan, wenn nicht der Algo-Trader das Kauflimit immer wieder überboten hätte und schließlich eine interessante Verkaufsmöglichkeit eröffnet hätte.

Schließlich wäre auch die Verhängung eines Ordnungsgeldes ohne vorherige Abmahnung unverhältnismäßig und daher ermessensfehlerhaft. Insoweit verweisen die Beteiligten auf ein Urteil des Hess. VGH vom 16.04.2008 (6 UE 142/07).

Die Geschäftsführung der FWB erwidert, das Verwaltungsverfahren vor dem Sanktionsausschuss werde allein durch die bei ihm befindlichen Aktenbestandteile bestimmt, so dass Akteneinsicht nur in diese gewährt werden müsse.

Entgegen der Auffassung der Beteiligten könne ein schuldhaftes Fehlverhalten des Beteiligten zu 2.) der Beteiligten zu 1.) zugerechnet werden. Dies folge aus § 22 Abs. 2 BörsG, wonach ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden könne, wenn eine für ihn tätige Person schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen habe. Ob diese Person selbst Handelsteilnehmer sei oder eine andere Funktion für den zu sanktionierenden Handelsteilnehmer ausübe sei ohne Belang.

Des Weiteren habe die FWB für den Erlass von § 117 Satz 2 BörsO über die erforderliche Normsetzungsbefugnis verfügt. Trotz des ähnlichen Anwendungsbereichs von § 117 Satz 2 BörsO und § 20a WpHG sei die FWB befugt gewesen, § 117 Satz 2 BörsO zu erlassen. § 20a WpHG enthalte keine abschließende Regelung, die es der FWB verbieten würde, in der BörsO Benutzungsregelungen für ihr Handelssystem zu erlassen. § 20a WpHG sei

eine öffentlich-rechtliche Verbotsnorm, die einerseits Grundlage für repressives staatliches Handeln des Staates sei und andererseits gewerbepolizeiliche Maßnahmen erlaube. Demgegenüber handele es sich bei § 117 Satz 2 BörsO um eine Benutzungsregelung einer öffentlichen Einrichtung, die im Interesse des Publikums und des Handels einen ordnungsgemäßen Börsenhandel mit dem Ziel einer der wirklichen Marktlage entsprechenden Bildung von Börsenpreisen sicherstellen solle.

Die Normsetzungsbefugnis folge aus der in § 16 Abs. 1 Satz 1 BörsG normierten Satzungshoheit. Danach könne sie sämtliche Vorschriften in die BörsO aufnehmen, die sie zur Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Aufgabe für notwendig halte. Hierzu gehörten Bestimmungen über den ordnungsgemäßen Handel und das ordnungsgemäße Zustandekommen von Börsenpreisen. § 117 Satz 2 BörsO stelle eine börsenrechtliche Benutzungsregelung in diesem Sinne dar, die das Verhalten der Handelsteilnehmer bei der Nutzung der Börsen-EDV regle und bestimmte Verhaltensweisen untersage. Der Umstand, dass die Börse die Einhaltung dieser Verhaltensregeln überwache und deren Nichteinhaltung sanktioniere, führe nicht dazu, dass die Regeln zu repressiven Eingriffstatbeständen mutierten, sie dienten vielmehr der Durchsetzung der Benutzungsordnung.

§ 117 Satz 2 BörsO sei auch hinreichend bestimmt. Wegen der fast wortgleichen Übereinstimmung mit § 20 a WpHG Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG könne für die Auslegung auf die zu dieser Vorschrift entwickelten Grundsätze und Maßstäbe sowie die diese Vorschrift konkretisierenden Vorschriften der Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung (MaKonV) zurückgegriffen werden. § 117 Satz 2 BörsO enthalte auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe deren Verwendung in der ähnlich formulierten Vorschrift des § 20a WpHG von der obergerichtlichen Rechtsprechung im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot für unbedenklich gehalten werde.

Der Beteiligte zu 2.) habe gegen § 117 Satz 2 Hs.1, 1. und 2. Alternative verstoßen, da er durch die beanstandeten Eingaben Angebot und Nachfrage irreführend beeinflusst sowie ein künstliches Preisniveau herbeigeführt habe. Aus dem Orderbuch ergebe sich, dass der Beteiligte zu 2.) zunächst eine Seite des Orderbuchs, nämlich die Kaufseite, befüllt habe, in dem er mehrere Kauforders zu unterschiedlichen Limiten ins Xetra-Orderbuch gestellt und zeitnah auf der Börse Frankfurt und Xetra jeweils eine gegenläufige Handelsabsicht durch das Einstellen einer Verkaufsoffer zum Ausdruck gebracht hat. Da nach der Ausführung der Verkaufsoffer die ins Xetra-Orderbuch eingestellten Kauforders gelöscht worden seien, komme zum Ausdruck, dass die eigentliche Absicht auf die Ausführung der Verkaufsoffer

gerichtet gewesen sei. An der Ausführung der unterschiedlich limitierten Kauforders habe hingegen kein Interesse bestanden. Durch diese Orders sei der Markt über Angebot und Nachfrage irreführt worden, da die Orders Liquiditäten abbildeten, die den wahren wirtschaftlichen Interessen nicht entsprochen hätten.

Die Einlassung der Beteiligten erschöpfe sich in der Beschreibung des Handelsverhaltens Dritter.

Darüber hinaus habe der Beteiligte zu 2.) durch sein Handelsverhalten auch ein künstliches Preisniveau herbeigeführt.

Die Verstöße seien auch vorsätzlich begangen worden. Der Beteiligte zu 2.) als zugelassener Börsenhändler habe die Regelwerke der FWB und die Funktionsweise der Börsen-EDV gekannt.

Entgegen der Auffassung der Beteiligten sei keine vorhergehende Abmahnung erforderlich. Eine solche sehe das Gesetz nicht vor. Die von den Beteiligten zitierte Entscheidung des Hess. VGH sei nicht einschlägig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen und Datenträger Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I, 934 - BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die überdies teilweise durch frühere Entscheidungen des Sanktionsausschusses geklärt sind, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Soweit die Beteiligten die Beiziehung der im Zusammenhang mit diesem Sanktionsverfahren entstandenen Akten der Geschäftsführung der FWB und der Handelsüberwachungsstelle beantragen ist der Sanktionsausschuss nicht an diese Anträge gebunden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15.01.2010 (GVBl I. S. 18 -HVwVfG-). Er begreift den Antrag als Anregung.

Der Sanktionsausschuss sieht jedoch aus Gründen der Verfahrensökonomie keine Veranlassung, die genannten Akten beizuziehen, da die Beteiligten und die Geschäftsführung den Sachverhalt umfangreich aufgearbeitet haben und nicht ersichtlich ist, welche für die Sachentscheidung erheblichen neuen Tatsachen sich zusätzlich aus den Akten ergeben sollen.

5. Der Sanktionsausschuss hat auch keine Zweifel an der Richtigkeit der von der Geschäftsführung der FWB im Verfahren vorgelegten Excel-Listen. Das Vorbringen der Beteiligten erschöpft sich insoweit in bloßen nicht auf Tatsachen begründeten Spekulationen.
6. Auch soweit die Beteiligten die Vorlage der Handelsdaten in einheitlich anonymisierter Form begehrt, hat der Sanktionsausschuss von der Anforderung dieser Daten abgesehen, weil die Beteiligten damit Daten verlangen, die mehr Informationen enthalten als sie dem Beteiligten zu 2.) seinerzeit zum Zeitpunkt seiner Handelsaktivitäten zur Verfügung standen. Denn weder auf FRA1 noch auf FRA2 ist einem Händler bekannt, wer die anderen Orders im Markt aufgegeben hat bzw. ob verschiedene Orders denselben Auftraggeber haben. Da die gewünschten Daten zum Zeitpunkt des beanstandeten Handelsverhaltens für den Beteiligten zu 2.) nicht ersichtlich waren, ist nicht erkennbar wie die angeforderten Daten für die Bewertung des Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2.) relevant sein können.

7. Die Beteiligte zu 1.) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen. Der Beteiligte zu 2.) ist ein zugelassener Börsenhändler. Beide Beteiligte fallen daher als Handelsteilnehmer im Sinne von § 19 Abs.1 BörsG in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.
8. Durch die Eingabe der beanstandeten Orders hat der für die Beteiligte zu 1) handelnde Beteiligte zu 2.) in drei Fällen gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen. Denn er hat am 02. Juli 2013 irreführend Angebot und Nachfrage in der Aktie beeinflusst.
9. Die in der Börsenordnung enthaltenen Regelungen über die Marktintegrität in § 117 BörsO stellen entgegen der Ansicht der Beteiligten börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Geschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 BörsG stellen neben den gesetzlichen Bestimmungen des Börsengesetzes, den Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, und den Satzungsregelungen der Börsenordnung auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität, wie von Organen der Börse erlassene Richtlinien und Verwaltungsvorschriften dar (vgl. Hess. VGH Urteil vom 20.06.2012 6 A 2132/10). § 117 Satz 2 BörsO als Satzungsregelung stellt in formeller Hinsicht ohne Zweifel eine börsenrechtliche Regelung im vorgenannten Sinne dar. Sie soll auch eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels sicherstellen indem sie die Pflichten der Handelsteilnehmer bei Nutzung der Börsen-EDV konkretisiert und dort näher bestimmte Eingaben in die Börsen-EDV untersagt, die geeignet sind, den Markt zu manipulieren. Damit gehört die Vorschrift zu den Vorschriften, die die Preisbildung an der Börse regeln und sie stellen damit im Verbund mit weiteren Vorschriften die ordnungsgemäße Durchführung dieser zentralen Aufgabe der Börse sicher. Die Börse kommt hierdurch ihrem aus § 24 Abs. 2 BörsG folgenden Regelungsauftrag nach, sicherzustellen, dass Börsenpreise ordnungsgemäß zustande kommen und der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen.

10. Entgegen der Ansicht der Beteiligten ist § 117 Satz 2 BörsO nicht wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig und damit unbeachtlich.

Zunächst ist dieser Einwand der Beteiligten im Sanktionsverfahren bereits unerheblich, weil dem Sanktionsausschuss als Organ der Börse eine Verwerfungskompetenz gegenüber börsenrechtlichem Satzungsrecht fehlt.

Ungeachtet dessen bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Kompetenz der FWB zum Erlass des § 117 Satz 2 BörsO (so bereits Beschluss des Sanktionsausschusses vom 27. April 2010 Az. H 2-2009 zu § 176 Abs. 2 BörsO a. F.).

Diese ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BörsG wonach die Börsenordnung sicherstellen soll, dass die Börse die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann und dabei den Interessen des Publikums und des Handels gerecht wird. Unter Interessen des Publikums ist unter anderem das Interesse an einer der wirklichen Marktlage entsprechenden Bildung des Börsenpreises (§ 24 Abs.2 BörsG) zu verstehen (Schwark in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 16 BörsG Rn7). Insofern war die FWB auch berechtigt in der BörsO, Regelungen zum Schutz des Publikums vor handelsgestützten Marktmanipulationen aufzunehmen.

11. Auch § 20a WpHG steht der Vorschrift des § 117 Satz 2 BörsO nicht entgegen. Bei den börsenrechtlichen Vorschriften i. S. von § 22 Abs. 2 BörsG handelt es sich um berufsrechtliches Sonderrecht beschränkt auf zugelassene Handelsteilnehmer. Solche berufsrechtlichen Regelungen werden durch Allgemeindelikte, wie auch § 20a WpHG nicht ausgeschlossen (Vogel in: Assmann/Schneider-Wertpapierhandelsgesetz 5. Auflage § 20a Rdn 55, 56). Allgemeindelikte kann jedermann unabhängig von seiner Zulassung zur Börse begehen. Das Verbot der Doppelbestrafung gilt nicht bei der Ahndung von berufsrechtlichen Normverstößen durch eine besondere Verwaltungsbehörde neben strafrechtlicher oder ordnungsrechtlicher Ahndung von Allgemeindelikten durch Strafgerichte.
12. Die Vorschrift ist entgegen der Auffassung der Beteiligten auch hinreichend bestimmt. Es kann nicht gefordert werden, dass die Regelung über die Nutzung der Börsen-EDV jede Eventualität erfasst. Erforderlich ist jedoch, dass die Regelung - wie hier - für die betroffenen Kreise hinreichend klar und nachvollziehbar ist. Im Hinblick auf die gleiche Zweckrichtung und teilweise identische Formulierung von § 117 Satz 2 BörsO und § 20 a WpHG kann überdies gegebenenfalls zur Konkretisierung des Tatbestandes auf die in der Rechtsprechung zu § 20a WpHG und der hierzu ergangenen Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung -MaKonV- entwickelten Grundsätze

zurückgegriffen werden (vgl. VG Frankfurt am Main U. vom 22.05.2014 (2 K 2672/12,F)).

13. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse, ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I, 3044) -WpHG-) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.
14. Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen-EDV somit drei Handlungsalternativen:

- fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines

künstlichen Preisniveaus, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

15. Eine nach der vorstehenden Vorschrift der BörsO unzulässige Handelsaktivität ist unstreitig das sogenannte Layering, das dadurch charakterisiert ist, dass auf der einen Seite des Orderbuchs mehrere Aufträge platziert werden mit der Absicht, den Anschein von Nachfrage und Angebot zu erwecken, ein Geschäft aber auf der anderen Seite des Orderbuchs abzuschließen, wobei nach Abschluss des Geschäftes die Aufträge gelöscht werden (vgl. inzwischen Leitlinie 5 der ESMA-Leitlinien vom 01. Mai 2012). Dieses Verhalten kann einen falschen und irreführenden Eindruck über das Angebot und die Nachfrage sowie die Liquidität in dem jeweiligen Finanzinstrumenten geben und verstößt somit jedenfalls gegen § 117 Satz 2 in der zweiten Handlungsalternative.
16. Die Marktintegritätsregel des § 117 Satz 2 BörsO im wurde Hinblick auf das vorgeschilderte unzulässige Handelsverhalten durch Xetra-Rundschreiben 213/08 der Geschäftsführung vom 29.12.2008 wie folgt konkretisiert: dass in Fällen, in denen durch die Eingabe mehrerer Orders innerhalb eines kurzen Zeitraums und mit unterschiedlichen Preislimits eine Seite des Orderbuchs belegt wurde und diese eingegebenen Orders dem tatsächlichen Handelsinteresse des Handelsteilnehmers entgegengesetzt waren, da dieser im Orderbuch erkennbar tatsächlich auf der entgegengesetzten Orderbuchseite entsprechende Orders zur Ausführung bringen wollte, ein Verstoß gegen § 176 BörsO a.F.= § 117 Satz2 BörsO vorliegt.
17. Nach Auffassung des Sanktionsausschusses liegen vorliegend drei Verstöße gegen § 117 Satz 2 BörsO in der 2.Handlungsalternative vor, nämlich eine irreführende Beeinflussung von Angebot und Nachfrage des fraglichen Wertpapiers.
18. Eine irreführende Beeinflussung von Angebot und Nachfrage liegt vor, wenn die jeweilige Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer -Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn 38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.)

19. Wie sich aus der Anlage 1 zur Unterrichtung der Geschäftsführung der FWB durch die HÜSt vom 16. September 2013 sowie der von der Geschäftsführung vorgelegten Excel-Liste ergibt und von dem Beteiligten zu 2.) auch nicht bestritten wird, platzierte der Beteiligte zu 2.) in den drei beanstandeten Handelsszenarien folgende Order:

2013-7553-HS Anlage 1

Fall 1:							
Timestamp	X / F	A/D/M/P	B/S	Quantity	Limit	Trader	Price
2013-07-02 09:05:23.42 0090	X	A	B	5.000	1,412		
2013-07-02 09:06:01.66 0010	X	A	B	3.000	1,414		
2013-07-02 09:06:11.46 0024	X	A	B	6.500	1,418		
2013-07-02 09:06:32.11 0016	X	A	B	3.550	1,420		
2013-07-02 09:06:32.16 0072	X	A	B	1.559	1,421	XXXXXX	
2013-07-02 09:06:38.90 0018	F	A	S	3.000	0,000		
2013-07-02 09:06:46.95 0081	F	M	S	3.000	0,000		
2013-07-02 09:06:49.70 0021	X	A	S	1.500	1,421		1,421
2013-07-02 09:06:49.70 0021	X	M	S	1.500	1,421		
2013-07-02 09:06:52.20 0084	X	D	B	3.550	1,420		1,421
2013-07-02 09:06:52.20 0066	X	D	B	6.500	1,418		
2013-07-02 09:06:53.57 0046	X	D	B	3.000	1,414		
2013-07-02 09:06:53.57 0047	X	D	B	5.000	1,412		

Fall 2:							
Timestamp	X / F	A/D/M/P	B/S	Quantity	Limit	Trader	Price
2013-07-02 09:21:24.07 0036	X	A	B	3.550	1,415		
2013-07-02 09:21:32.68 0095	X	A	B	6.550	1,418		
2013-07-02 09:21:40.45 0079	X	A	B	5.000	1,421		
2013-07-02 09:21:40.45 0089	X	A	B	2.164	1,422	XXXXXX	
2013-07-02 09:21:46.04 0099	F	A	S	2.000	0		
2013-07-02 09:21:49.47 0034	X	A	S	2.100	1,422		
2013-07-02 09:21:49.47 0034	X	M	S	2.100	1,422		
2013-07-02 09:21:51.55 0035	X	D	B	5.000	1,421		1,422
2013-07-02 09:21:52.90 0056	X	D	B	6.550	1,418		
2013-07-02 09:21:52.90 0057	X	D	B	3.550	1,415		
2013-07-02 09:21:54.53 0057	F	M	S	2.000	0,000		1,422

Fall 3:							
Timestamp	X / F	A/D/M/P	B/S	Quantity	Limit	Trader	Price
2013-07-02 09:26:03.11 0040	X	A	B	6.500	1,417		
2013-07-02 09:26:17.33 0071	X	A	B	3.500	1,419		
2013-07-02 09:26:17.33 0085	X	A	B	1.109	1,420	XXXXXX	
2013-07-02 09:26:26.54 0055	F	A	S	2.552	0,000		
2013-07-02 09:26:29.82 0024	X	A	S	1.000	1,420		
2013-07-02 09:26:29.82 0024	X	M	S	1.000	1,420		1,420
2013-07-02 09:26:32.18 0011	X	D	B	3.500	1,419		
2013-07-02 09:26:34.35 0094	X	D	B	6.500	1,417		
2013-07-02 09:26:35.57 0088	F	M	S	2.552	0,000		1,420

Legende:
 Andere Marktteilnehmer sind anonymisiert als XXXXX dargestellt.
 X = Xetra, F= Frankfurt,
 A=Add, D=Delete, M=Match
 B=Buy, S=Sell

Diese Ordereingaben lassen objektiv in allen drei Fällen erkennen, dass der Beteiligte zu 2.) zunächst die Kaufseite des Orderbuchs auf Xetra mit 4 bzw. 3 bzw. 2 gestaffelten Kauforders befüllt hat. Nachdem seine zuletzt eingestellte höchste Kauforder jeweils von anderen Handelsteilnehmern überboten worden war, stellte der Beteiligte zu 2.) in allen drei Fällen zeitnah jeweils eine unlimitierte Verkaufsoffer auf dem Parkett (FRA2) sowie kurz danach eine in Höhe des besten Kauforder limitierte Kauforder auf Xetra ein. Nachdem die Verkaufsoffer ausgeführt worden waren, löschte der Beteiligte zu 2.) jeweils die ursprünglich auf Xetra eingestellten Kauforders.

Die Gesamtschau dieses Handelsverhaltens lässt ein Muster erkennen, dass dem des Layerings im vorbeschriebenen Sinne entspricht. Während der Beteiligte zu 2.) zunächst eine Seite des Orderbuchs befüllt hat, indem er mehrere Kaufaufträge zu unterschiedlichen Preisen erteilt hat, hat er zeitnah auf der anderen Seite der Orderbücher Aufträge erteilt, die eine gegenläufige Handelsabsicht zum Ausdruck gebracht haben, wobei nach Ausführung der gegenläufigen Verkaufsaufträge die auf der anderen Seite platzierten limitierten Aufträge gelöscht hat. Allerdings vermag der Sanktionsausschuss im Gegensatz zur Geschäftsführung allein aufgrund dieser Indizien nicht mit der gebotenen Sicherheit die jeden vernünftigen Zweifel ausschließt, festzustellen, dass die eigentliche Handelsabsicht des Beteiligten zu 2.) von vornherein auf die Ausführung der Verkaufsoffer gerichtet war und an der Ausführung der unterschiedlich limitierten und später gelöschten Kauforders keinerlei Interesse bestand, was aber Voraussetzung für die Annahme von Layering ist. Gleichwohl ist der Markt durch dies Orders des Beteiligten zu 2.) über Angebot und Nachfrage in Finanzinstrumenten irreführt wurde, weil die zum Zeitpunkt des Wechsels der Seite stehengebliebenen Kauforders des Beteiligten eine Liquidität abbildeten, die den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprach.

Die Einlassung des Beteiligten zu 2.) führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung seines Handelsverhaltens. Die von den Beteiligten geschilderte Handelsstrategie des Beteiligten zu 2.), er habe auf beiden Marktseiten durch Reaktionen auf das Marktgeschehen aus kurzfristigen untertägigen Kursveränderungen positive Kursdifferenzen zu erzielen wollen und habe in den beanstandeten Fällen in Verfolgung dieser Strategie seine anfänglich verfolgte Handelsstrategie angesichts der konkreten Entwicklung des Marktes geändert und sei von einer auf die andere Marktseite gewechselt, vermag den Vorwurf der Irreführung des

Marktes nicht zu entkräften, denn - wie der Beteiligte zu 2.) selbst darlegt - hat er im Wechsel mit einem dritten Handelsteilnehmer mit steigendem Limit auf der Kaufseite limitierte Order eingegeben, wobei ihm auf Grund der schnellen Reaktion des dritten Handelsteilnehmers bewusst war, dass seine auf der Kaufseite eingegebenen limitierten Orders stets von einer programmierten Maschine überboten wurden. Dieses Wechselspiel hat sich der Beteiligte zu 2.) zu Nutze gemacht, um nach Erreichen eines bestimmten Limits auf die Verkaufsseite zu wechseln und die gegenläufigen Order zur Ausführung zu bringen, was zu diesem Preis nur möglich war, solange die Kauforders stehen blieben, weil der Beteiligte im Falle der Löschung der Kauforders damit rechnen musste, dass die programmierte Maschine nachzieht und sich der Preis nach unten bewegt.

Die von den Beteiligten geforderte und dargestellte Einbettung des beanstandeten Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2.) in das gesamte Handelsgeschehen des fraglichen Tages in der fraglichen Aktie kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Verhalten des Beteiligten zu 2.) in der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Handelsphasen rechtlich als Irreführung einzuordnen ist.

Das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2.) entspricht auch nicht gängiger Marktpraxis im Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels. Denn Eingaben, die irreführend Angebot und Nachfrage beeinflussen können nicht den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen.

20. Der Beteiligten zu 2.) hat jedenfalls fahrlässig gehandelt. Er hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht gelassen. Als zugelassener Börsenhändler musste er die einschlägigen börsenrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 117 Satz 2 BörsO und das Rundschreiben 213/08 kennen und hätte bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass seine beanstandeten Orders nicht im Einklang mit den börsenrechtlichen Vorschriften stehen, weil sie geeignet waren, den Markt über die wahre Orderlage des gehandelten Wertpapiers zu täuschen.
21. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Begriff der Hilfsperson ist weit zu verstehen, wie aus der Gesetzesbegründung folgt, die zur Auslegung der geänderten Vorschrift maßgeblich heranzuziehen ist (vgl.

BT- Drucksache 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) sollte durch eine Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes klargestellt werden, dass fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbesondere Handelsteilnehmern zugerechnet wird, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetztes Personal. Diese den Handelsteilnehmer treffende sanktionsrechtliche Zurechnung von Fehlverhalten des von ihm eingesetzten Personals entsprach der bis zur Gesetzesnovellierung geübten börsenrechtlichen Praxis (Schwark, Kapitalmarktrechtskommentar, 4. Auflage 2004 § 20 BörsG Rdn. 21) (vgl. insoweit bereits Beschluss des Sanktionsausschusses vom 27.04.2010 Az. H 2-2009).

22. Der Auferlegung einer Sanktion steht nicht entgegen, dass die Beteiligten nicht vorher von der Geschäftsführung der FWB wegen ihres Verhaltens abgemahnt wurde, was aus Sicht der Beteiligten einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip darstellen soll. Eine solche vorherige Abmahnung ist weder im Börsengesetz noch in der Börsenverordnung vorgesehen. Die Sanktionsnorm ihrerseits verstößt nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot, denn sie enthält ein gestuftes Sanktionssystem. Aus der von den Beteiligten zitierten Rechtsprechung des Hess.VGH folgt nichts anderes. In den zitierten Entscheidungen bemängelt das Gericht lediglich, dass sich der Sanktionsausschuss nicht ausreichend mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob statt der Verhängung eines Ordnungsgeldes ein im Börsengesetz als mögliche Sanktion vorgesehener Verweis in Betracht kommt.
23. Vorliegend genügt ein Verweis als Sanktion. Er ist notwendig, aber auch ausreichend, um den Beteiligten den börsenrechtlichen Verstoß gegen das Gebot zur Funktionsfähigkeit der Börse und zum Schutz des Publikums nachhaltig vor Augen zu führen. Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten der Beteiligten, dass sie lediglich fahrlässig gehandelt haben und sie bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten sind.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz der Marktintegrität einen zentralen Grundsatz des Börsenhandels in Frage stellen und zum Schutz des Börsenhandels vor Vertrauensverlust des anlagensuchenden Publikums geahndet werden müssen, um künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen.

Hinsichtlich der Beteiligten zu 1.) kommt hinzu, dass es in ihrem Verantwortungsbereich liegt, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz der Marktintegrität unterbleiben, woran es vorliegend offensichtlich gemangelt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
